

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	26. März 2026						☒
							zdA
LGF	1	2	3	4	5	6	7
		✓					✓



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Der Minister

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
Bernward Küper
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

27.03

26/03

26/03

26.3.

26.3.08

Modernisierung des Beamtenrechts;

Magdeburg 24 März 2026

Ihr Schreiben vom 17. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Küper,

lieber Bernward,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2026 sowie für die darin enthaltenen Hinweise zu den Prüfungen des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt (LRH) sowie den Herausforderungen bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen und Beamten in den Kommunen.

Ihre Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen und kann auch grundsätzlich Ihre daraus abgeleitete Forderung nach einer Modernisierung des Beamtenrechts nachvollziehen.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass das Landesbeamtengesetz, das Landesbesoldungsgesetz, das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz Sachsen-Anhalt, ebenso entsprechende Verordnungen einheitlich – sowohl für unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte als auch für die mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamte – im kommunalen Bereich Anwendung finden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten in Sachsen-Anhalt keine abweichenden Regelungen ausschließlich für den kommunalen Bereich bestehen.

Darüber hinaus existieren in Sachsen-Anhalt bereits jetzt folgende rechtliche Möglichkeiten zur Personalgewinnung:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Editharing 40
39108 Magdeburg

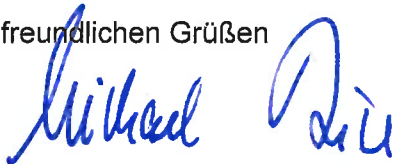
Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Gemäß § 19 Landesbeamtengesetz kann bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen, sonstigen Zusatzqualifikationen oder bei erheblichem dienstlichem Interesse auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im ersten Beförderungssamt von der Behörde selbst vorgenommen werden. Bei Einstellungen über das erste Beförderungssamt hinaus entscheidet der Landespersonalausschuss auf Antrag der Behörde.
2. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist im Rahmen des § 17 Landesbeamtengesetz und Abschnitt 3 der Laufbahnverordnung möglich.
3. In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, aber die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin und anderer Bewerber). Auch hierfür kann beim Landespersonalausschuss ein Antrag gestellt werden, ggf. inklusive Verkürzung der Probezeit (§ 18 Landesbeamtengesetz).
4. Unter den Voraussetzungen des § 7b Landesbesoldungsgesetz ist ein Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit möglich.
5. Ältere Beamtinnen und Beamte können länger im Dienst gehalten werden, indem der Eintritt in den Ruhestand nach § 39 Abs. 4 Landesbeamtengesetz hinausgeschoben wird. Unter den Voraussetzungen des § 7a Landesbesoldungsgesetz ist ein Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand möglich.
6. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann durch Aufstieg (§ 24 Landesbeamtengesetz, §§ 18, 19 Laufbahnverordnung) der Zugang zur Laufbahngruppe 2 ermöglicht werden. So kann auch Bestandspersonal eine Personalentwicklungsmöglichkeit aufgezeigt werden.

Gleichwohl nehme ich Ihre Vorschläge sehr ernst und versichere Ihnen, dass eine zeitgemäße Fortentwicklung des Beamten- und Besoldungsrechts fortlaufend geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter